

# Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

(vom 23. Oktober 2002)<sup>1</sup>

Der Regierungsrat beschliesst:

Geltungsbereich des Zulassungsstopps

§ 1. ~~In der Stadt Im Kanton~~ Zürich ~~gilt der sind vom~~ Zulassungsstopp gemäss Art. 55 a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 und der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002 (eidgenössische Verordnung)<sup>3</sup> ~~für alle selbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzte unbesch ihrer Spezialisierung oder der Fachausrichtung ihrer Leistungserbringung.~~

~~In den übrigen Gemeinden sind Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie vom Zulassungsstopp ausgenommen.:~~

a. Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

b. Zahnärztinnen und Zahnärzte

c. Apothekerinnen und Apotheker

d. interdisziplinäre Versorgungsnetzwerke gemäss § 17 Abs. 1 lit. a. MedBV und die darin tätigen Ärztinnen und Ärzte.

~~— Ambulante ärztliche Institutionen unterstehen in allen Gemeinden dem Zulassungsstopp.~~

~~Für die übrigen in der eidgenössischen Verordnung<sup>3</sup> aufgeführten Kategorien von Leistungserbringern gilt der Zulassungsstopp nicht.~~ Die Angehörigen dieser der in Absatz 1 genannten Berufsgruppen benötigen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keiner persönlichen Bewilligung.

Wechsel in den Kanton ~~oder die Stadt Zürich~~

§ 3. Der Zulassungsstopp gilt auch gegenüber Personen und ambulanten ärztlichen Institutionen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b MedBV, die

a. ~~ausserhalb der Stadt Zürich zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind und beabsichtigen, fortan in der Stadt Zürich tätig zu sein,~~

b. ~~in einem anderen Kanton zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind und beabsichtigen, fortan im Kanton Zürich tätig zu sein.~~

~~Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte mit bestehender Praxis ausserhalb der Stadt Zürich, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... 2009 eine formlose oder formelle Zulassung erhalten haben.~~

## Ausnahmebewilligungen

### a. Chefarztspitäler und ambulante ärztliche Institutionen

§ 4. In Chefarztspitälern im Anstellungsverhältnis beschäftigte Ärztinnen und Ärzte können durch die Gesundheitsdirektion im Rahmen bewilligter privatärztlicher Tätigkeit im Krankenhaus für die Zeit ihrer Anstellung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen werden. Vorbehalten bleibt § 1 Abs. 1.

~~Die Gesundheitsdirektion bewilligt einer ambulanten ärztlichen Institution eine Teilung in mehrere Institutionen, wenn~~

- ~~a) die Institution bereits vor dem 4. Juli 2002 bestanden hat und~~
- ~~b) ihre Auslastung die Kapazitätsgrenze erreicht hat.~~

Die Gesundheitsdirektion lässt neue ambulante ärztliche Institutionen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b MedBV zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu, wenn mindestens eine Ärztin oder ein Arzt zu Gunsten der ambulanten ärztlichen Institution auf ihre bzw. seine Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich verzichtet. § 5 Abs. 1 lit. b und c gelten sinngemäss. Die Gesundheitsdirektion bewilligt pro verzichtender Ärztin oder pro verzichtendem Arzt unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte im Umfang von höchstens 300 Stellenprozenten.

Der Verzicht im Sinne von Absatz 3 ist unwiderruflich während der Geltungsdauer des Zulassungsstopps bzw. solange die ambulante ärztliche Institution Bestand hat.

### b. Praxisübernahmen

§ 5. ~~Bei Übernahmen einer Praxis Im Anwendungsbereich des Zulassungsstopps wird bei Praxisübernahmen, deren bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen war, wird~~ der Nachfolgerin oder dem Nachfolger durch die Gesundheitsdirektion eine ~~solche~~ Zulassung erteilt, wenn

- a) die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber verstorben ist oder auf die Zulassung zu Gunsten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ausdrücklich verzichtet;
- b)<sup>5</sup> die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber über eine ~~nach Art. 3a der eidgenössischen Verordnung<sup>3</sup>~~ gültige Zulassung verfügt und belegt, dass die Praxis in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme an mindestens fünf Halbtagen pro Woche tatsächlich betrieben wurde;
- c) die Nachfolgerin oder der Nachfolger sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungs- oder Facharztstitel verfügt;
- d) die Nachfolgerin oder der Nachfolger alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes- und des kantonalen Rechts erfüllt.

Bei der Übernahme von Praxen, deren bisherige Inhaberin oder deren bisheriger Inhaber dem Zulassungsstopp nicht unterstand, wird der Nachfolgerin oder dem Nachfolger, der nebst einem

Weiterbildungstitel gemäss Art. 55 a KVG oder § 1 Abs. 1 lit. a über weitere Weiterbildungstitel verfügt, eine Zulassung erteilt, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. c erfüllt.

Die gemeinsame Weiterführung einer Praxis durch zwei Nachfolgerinnen und Nachfolger oder die bisherige Inhaberin bzw. den bisherigen Inhaber und eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger ist zulässig.<sup>4</sup>

#### Verfall der Zulassung

§ 5 a.<sup>4</sup> Die Frist für den Verfall der Zulassung nach Art. 3a der eidgenössischen Verordnung<sup>3</sup> wird auf zwölf Monate verlängert.

Kann die Frist im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, wird sie auf Antrag verlängert.

#### Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 4. Juli 2002 in Kraft.

<sup>1</sup>OS 57, 307.

<sup>2</sup>811.11.

<sup>3</sup>SR 832.103.

<sup>4</sup>Eingefügt durch RRB vom 19. Oktober 2005 (OS 60, 327; ABI 2005, 1277). In Kraft seit 4. Juli 2005.

<sup>5</sup>Fassung gemäss RRB vom 19. Oktober 2005 (OS 60, 327; ABI 2005, 1277). In Kraft seit 4. Juli 2005.